

Es werden an die **Bestimmtheit eines Antrags** auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann.

Der in Ihrem Antrag benannte Antragsgegenstand ist nicht hinreichend bestimmt, denn „**sämtliche**“ Dokumente „im Zusammenhang mit Treffen“ ohne Sachbezug können nicht recherchiert werden. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Mithilfe der Registraturmittel des Bundeskanzleramtes ist lediglich eine sachthemenbezogene Recherche möglich.

2. Unabhängig von der Unbestimmtheit Ihres Antrages liegen Anhaltspunkte für eine **rechtsmissbräuchliche** Antragstellung vor.

Mit der Kampagne wird ein langjähriges Ziel der Lobbyarbeit von abgeordnetenwatch.de und [frag-den-staat](http://frag-den-staat.de) fortgeführt. Dies soll – wie angekündigt – durch eine Steigerung des Antragsvolumens in den Folgejahren („*in der Zukunft tausende Anfragen pro Jahr*“) erreicht werden. Hierdurch soll eine funktionelle Überlastung der Bundesregierung im Allgemeinen und des Bundeskanzleramtes im Besonderen herbeigeführt werden, um die Bundesregierung auf diese Weise zu veranlassen, ein „echtes Lobbyregister“ im Sinne der Kampagne einzuführen. Die Kampagne zielt auf die Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten ab; ihr Zweck liegt somit „außerhalb des IFG“ und ist daher rechtsmissbräuchlich.

Dabei ist unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf Zugang/Herausgabe von Dokumenten richtet oder auf eine Auskunft bezieht, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind. Denn auch die Auskunft ist Teil der genannten Kampagne und bereitet lediglich den Informationszugang durch Herausgabe von Dokumenten vor. Endziel der Kampagne bleibt auch bei einem vorbereitenden Auskunftersuchen das außerhalb des IFG liegende Ziel eines „echten Lobbyregisters“ im Sinne der Antragstellung.